

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Name/Durchwahl:  
Dkfm. Graf / 5349

Geschäftszahl:  
BMWA-57.007/0009-C1/8/2006

**Entwurf eines Bundesgesetzes über Sonderrechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die zu einer getrennten Buchführung verpflichtet sind (Sonderrechnungslegungsgesetz – SRLG). Versendung zur Begutachtung**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes über Sonderrechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die zu einer getrennten Buchführung verpflichtet sind, und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

**27.11.2006**

an die e-mail-adresse [post@c18.bmwa.gv.at](mailto:post@c18.bmwa.gv.at).

Im Hinblick darauf, dass die Europäische Kommission bereits Klage beim EuGH wegen Nichtumsetzung der Transparenzrichtlinie eingebracht hat und der vorliegende Entwurf der Umsetzung dieser Richtlinie dient, wird eine nur vierwöchige Begutachtungsfrist vorgesehen.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Der Entwurf wird auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und



Arbeit unter [www.bmwa.gv.at/BMWA/Rechtsvorschriften/Entwuerfe](http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Rechtsvorschriften/Entwuerfe) veröffentlicht und ist unter dieser Adresse abrufbar.

Um Nachsicht für den versehentlichen Mangel am Verteiler der Bundesstellen wird gebeten.

Wien, 17. November 2006  
Für den Bundesminister:  
Kurt GRAF

Beilagen:

- Vorblatt samt Erläuterungen (6 Seiten)
- Entwurf Bundesgesetz (3 Seiten)
- Begleitschreiben Bundesstellen (2 Seiten)
- Begleitschreiben Landesstellen (2 Seiten)

An das / die / den

1. Bundeskanzleramt, [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
2. Büro des Herrn Vizekanzlers - Hubert Gorbach, [hubert.gorbach@bmvit.gv.at](mailto:hubert.gorbach@bmvit.gv.at)
3. Bundeskanzleramt - Büro Staatssekretär Morak, [franz.morak@bka.gv.at](mailto:franz.morak@bka.gv.at)
4. Bundeskanzleramt - Büro Staatssekretär Mag. Karl Schweitzer, [karl.schweitzer@bka.gv.at](mailto:karl.schweitzer@bka.gv.at)
5. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, [abti2@bmaa.gv.at](mailto:abti2@bmaa.gv.at)
6. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten - Büro Staatssekretär Dr. Winkler, [staatssekretariat@bmaa.gv.at](mailto:staatssekretariat@bmaa.gv.at)
7. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, [begutachtung@bmbwk.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwk.gv.at)
8. Bundesministerium für Finanzen, [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)
9. Bundesministerium für Finanzen - Büro Staatssekretär Dr. Finz, [alfred.finz@bmf.gv.at](mailto:alfred.finz@bmf.gv.at)
10. Bundesministerium für Inneres, [begutachtung@bmi.gv.at](mailto:begutachtung@bmi.gv.at)
11. Bundesministerium für Justiz, [begutachtung@bmj.gv.at](mailto:begutachtung@bmj.gv.at)
12. Bundesministerium für Landesverteidigung, [begutachtung@bmlv.gv.at](mailto:begutachtung@bmlv.gv.at)
13. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, [office@bmlfuw.gv.at](mailto:office@bmlfuw.gv.at)
14. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, [begutachtung@bmsg.gv.at](mailto:begutachtung@bmsg.gv.at)
15. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz Büro Herr Staatssekretär Dolinschek, [sigisbert.dolinschek@bmsg.gv.at](mailto:sigisbert.dolinschek@bmsg.gv.at)
16. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, [sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at; pr3@bmvit.gv.at; post@bmvit.gv.at](mailto:sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at; pr3@bmvit.gv.at; post@bmvit.gv.at)
17. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie- Büro Staatssekretär Mag. Kuckacka, [helmut.kukacka@bmvit.gv.at](mailto:helmut.kukacka@bmvit.gv.at)
18. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie- Büro Staatssekretär Mag. Mainoni, [eduard.mainoni@bmvit.gv.at](mailto:eduard.mainoni@bmvit.gv.at)
19. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, [begutachtung@bmgf.gv.at](mailto:begutachtung@bmgf.gv.at)
20. Rechnungshof, [office@rechnungshof.gv.at](mailto:office@rechnungshof.gv.at)
21. Volksanwaltschaft, [office@volksanw.gv.at](mailto:office@volksanw.gv.at)
22. Bundesanstalt Statistik Österreich, [begutachtung@statistik.gv.at](mailto:begutachtung@statistik.gv.at)
23. Statistikrat, [statistikrat@statistik.gv.at](mailto:statistikrat@statistik.gv.at)
24. Büro des Datenschutzrates, [dsrpost@bka.gv.at](mailto:dsrpost@bka.gv.at)
25. Wirtschaftskammer Österreich, [agb@wko.at](mailto:agb@wko.at)
26. Bundesarbeitskammer, [begutachtungen@akwien.or.at](mailto:begutachtungen@akwien.or.at)
27. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, [pklwk@pklwk.at](mailto:pklwk@pklwk.at)
28. Österreichischer Gewerkschaftsbund, [grundsatz@oegb.or.at](mailto:grundsatz@oegb.or.at)
29. Verein Österreichischer Industrieller, [iv.office@iv-net.at](mailto:iv.office@iv-net.at)
30. Österreichischer Landarbeiterkammertag, [oelakt@landarbeiterkammer.at](mailto:oelakt@landarbeiterkammer.at)
31. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, [beuro@oewav.at](mailto:beuro@oewav.at)
32. Handelsverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels, [e-mail@handelsverband.at](mailto:e-mail@handelsverband.at)
33. Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie, [office@mav.at](mailto:office@mav.at)
34. Österreichisches Normungsinstitut, [office@on-norm.at](mailto:office@on-norm.at)
35. Österreichischer Rechtsanwältskammertag, [rechtsanwaelter@oerak.at](mailto:rechtsanwaelter@oerak.at)
36. Österreichische Notariatskammer, [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at)
37. Österreichische Patentanwältskammer, [office@oepak.at](mailto:office@oepak.at)
38. Österreichische Ärztekammer, [post@aeik.or.at](mailto:post@aeik.or.at)
39. Österreichische Zahnärztekammer, [office@zahnaerztekammer.at](mailto:office@zahnaerztekammer.at)
40. Österreichische Apothekerkammer, [recht@apotheker.at](mailto:recht@apotheker.at)
41. Kammer der Wirtschaftstreuhänder, [office@kwt.or.at](mailto:office@kwt.or.at)
42. Österreichische Rektorenkonferenz, [office@reko.ac.at](mailto:office@reko.ac.at)
43. Österreichische Nationalbank –Präsidium, [rechtsabteilung@oenb.at](mailto:rechtsabteilung@oenb.at)
44. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs, [office@freie-berufe.at](mailto:office@freie-berufe.at)



**45. Austrian Financial Reporting and Auditing Committee - Generalsekretär Dr. Alexander Schiebel, [Alexander.schiebel@afrac.at](mailto:Alexander.schiebel@afrac.at)**

Name/Durchwahl:  
Dkfm. Kurt GRAF / 5349  
Geschäftszahl:  
BMW-A-57.007/0007-C1/8/2006  
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

**Entwurf eines Bundesgesetzes über Sonderrechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die zu einer getrennten Buchführung verpflichtet sind (Sonderrechnungslegungsgesetz – SRLG). Versendung zur Begutachtung**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes über Sonderrechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die zu einer getrennten Buchführung verpflichtet sind, und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

**27.11.2006**

an die e-mail-adresse [post@c18.bmwa.gv.at](mailto:post@c18.bmwa.gv.at).

Im Hinblick darauf, dass die Europäische Kommission bereits Klage beim EuGH wegen Nichtumsetzung der Transparenzrichtlinie eingebracht hat und der vorliegende Entwurf der Umsetzung dieser Richtlinie dient, wird eine nur vierwöchige Begutachtungsfrist vorgesehen.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Weiters wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu — im Wege elektronischer Post an die Adresse

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

- und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur auf elektronischem Weg erfolgt.

Der Entwurf wird auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit unter [www.bmwa.gv.at/BMWA/Rechtsvorschriften/Entwuerfe](http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Rechtsvorschriften/Entwuerfe) veröffentlicht und ist unter dieser Adresse abrufbar.

Wien, am 20.10.2006  
Für den Bundesminister:  
SL Dr. LOSCH

Beilagen:

- Vorblatt samt Erläuterungen (6 Seiten)
- Entwurf Bundesgesetz (3 Seiten)

Elektronisch gefertigt.

## Entwurf

### **Bundesgesetz über Sonderrechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die zu einer getrennten Buchführung verpflichtet sind (Sonderrechnungslegungsgesetz – SRLG)**

#### **Ziel**

**§ 1.** Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen Stellen der öffentlichen Hand und Unternehmen sowie die finanzielle Transparenz innerhalb von Unternehmen zu gewährleisten und dadurch Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

#### **Geltungsbereich**

**§ 2.** Dieses Bundesgesetz gilt für öffentliche und private Unternehmen,

1. denen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten besondere oder ausschließliche Rechte im Sinne des Art. 86 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) gewährt werden, oder
2. die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 86 Abs. 2 EGV betraut sind,

und hierfür öffentliche Leistungen in unterschiedlicher Form (einschließlich staatliche Beihilfen, Abgeltungen und Ausgleichszahlungen) erhalten, die nicht für einen angemessenen Zeitraum im Rahmen eines offenen, transparenten und nicht diskriminierenden Verfahrens festgesetzt wurden.

#### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

**§ 3.** Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Unternehmen,

1. die neben den Tätigkeiten im Sinne des § 2 keine weiteren Geschäftstätigkeiten ausüben, oder
2. deren Tätigkeit nach Art und Umfang nicht geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union merklich zu beeinträchtigen, oder
3. die in den letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahren Umsatzerlöse im Sinne des § 232 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch, dRBl. S. 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, von jeweils weniger als 40 Millionen Euro erzielt haben. Bei Kreditinstituten tritt an die Stelle der Umsatzerlöse eine Bilanzsumme von 800 Millionen Euro.

#### **Begriffsbestimmungen**

**§ 4.** Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Stellen der öffentlichen Hand:
  - a) der Bund, die Länder, die Gemeinden und gesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörperschaften,
  - b) Einrichtungen, die
    - zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen,
    - überwiegend von Stellen der öffentlichen Hand gemäß lit. a oder anderen Einrichtungen gemäß lit. b finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von Stellen der öffentlichen Hand gemäß lit. a oder anderen Einrichtungen gemäß lit. b ernannt worden sind,

- c) Verbände, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren Stellen der öffentlichen Hand gemäß lit. a oder b zusammensetzen;
- 2. öffentliches Unternehmen: Jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, mittel- oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann;
- 3. ausschließliche Rechte: Rechte zur Ausübung einer Dienstleistung oder sonstigen Tätigkeit in einem bestimmten Gebiet, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem einzigen Unternehmen vorbehalten sind;
- 4. besondere Rechte:
  - a) Rechte zur Ausübung einer Dienstleistung oder sonstigen Tätigkeit in einem bestimmten Gebiet, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einer auf zwei oder mehr begrenzten Anzahl von Unternehmen vorbehalten sind, ohne dass die zahlenmäßige Begrenzung oder die Auswahl der berechtigten Unternehmen auf objektiven, angemessenen und nicht diskriminierenden Kriterien beruht, oder
  - b) Vorteile, die einem oder mehreren Unternehmen nach anderen als solchen Kriterien durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eingeräumt werden und die Fähigkeit anderer Unternehmen, die gleiche Tätigkeit in demselben Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen zu leisten, wesentlich beeinträchtigen.

### **Rechnungsmäßige Trennung nach Geschäftsbereichen**

**§ 5.** (1) Die Unternehmen sind verpflichtet, intern getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse einerseits für alle Geschäftsbereiche im Sinne des § 2 und andererseits für jeden weiteren Geschäftsbereich zu führen. Alle Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen korrekt zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein.

(2) Die Kontenführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

### **Aufbewahrungspflichten**

**§ 6.** Die Unternehmen haben die Konten und sonstigen Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 fünf Jahre geordnet aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sich die Angaben beziehen.

### **Auskunftsverlangen und Unterlagenvorlage**

**§ 7.** (1) Die Stelle der öffentlichen Hand, die die öffentliche Leistung gewährt hat, hat Auskunftsverlangen der Europäischen Kommission im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, ABl. Nr. L 195 vom 29.07.1980 S. 35, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/81/EG, ABl. Nr. L 312 vom 29.11.2005 S. 47, im Wege des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit entgegenzunehmen und zu beantworten.

(2) Soweit es zur Beantwortung eines Auskunftsverlangens der Europäischen Kommission erforderlich ist, ist die Stelle der öffentlichen Hand gemäß Abs. 1 befugt

1. von den Unternehmen die Erteilung von Auskünften innerhalb einer angemessenen Frist anzufordern,
2. geschäftliche Unterlagen einzusehen und zu prüfen oder durch geeignete Sachverständige einsehen und prüfen zu lassen, Abschriften und Auszüge der Unterlagen anzufertigen sowie
3. vor Ort alle für die Durchführung von Ermittlungshandlungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(3) Das Unternehmen ist verpflichtet, die verlangten Auskünfte (Abs. 2 Z 1 und 3) zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und ihre Prüfung sowie das Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus diesen Unterlagen (Abs. 2 Z 2) zu ermöglichen.

**§ 8.** Rechnungs-, Buchführungs-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- und Auskunftspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### **Vollziehung**

**§ 9.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister,
2. im Übrigen der jeweils sachlich zuständige Bundesminister.

**In-Kraft-Treten**

**§ 10.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xx. xx. xxxx in Kraft.

(2) Getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse verschiedener Geschäftsbereiche (§ 5) sind erstmals in dem Geschäftsjahr zu führen, das nach dem xx. xx. xxxx beginnt.

**Umsetzungshinweis**

**§ 11.** Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, ABl. Nr. L 195 vom 29.07.1980 S. 35.; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/81/EG zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen, ABl. Nr. L 312 vom 29.11.2005 S. 47, umgesetzt.

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Richtlinie 2000/52/EG der Europäischen Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (ABl. EG Nr. L 193 S. 75) war bis 31. Juli 2001 umzusetzen. Die Richtlinie 2005/81/EG der Europäischen Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EG Nr. L 312 S. 47) muss bis 19. Dezember 2006 umgesetzt werden.

### **Ziel:**

Durch das Sonderrechnungslegungsgesetz – SRLG soll eine EU-konforme Rechtslage geschaffen und der Europäischen Kommission eine wirksame Beihilfenkontrolle ermöglicht werden, indem die finanziellen Beziehungen der Stellen der öffentlichen Hand zu den unter das Gesetz fallenden Unternehmen transparent gemacht werden.

### **Inhalt:**

In Umsetzung der Richtlinien 2000/52/EG und 2005/81/EG zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (ABl. EG Nr. L 195 S. 35) legt der Entwurf grundlegende Anforderungen an die Kontenführung der Unternehmen fest, wonach Leistungserstellungen von Unternehmen aufgrund einer expliziten Betrauung mit oder der Einräumung von ausschließlichen oder besonderen Rechten durch die öffentliche Hand aus Gründen der beihilfenrechtlichen Transparenz auf gesonderten Konten im Rechnungswesen zu dokumentieren sind.

Diese spezielle Transparenz der Rechungslegung soll vor allem der Vermeidung von finanziellen Überkompensationen und der Verhinderung von unzulässigen Quersubventionen dienen.

### **Alternativen:**

Keine; im Falle der Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage ist mit der Verurteilung der Republik Österreich durch den EuGH aufgrund der von der Europäischen Kommission bereits eingebrachten Klage (EuGH, Rs C-369/06) zu rechnen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Können derzeit nicht quantifiziert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nur in sehr minimalem Umfang auftreten, da Unternehmen mit gut geführtem Rechnungswesen schon jetzt für die spezifischen Leistungsbereiche getrennte Aufzeichnungen führen. Dementsprechend ist auch für die verschiedenen Verwaltungsstellen, welche für die jeweiligen Unternehmen und deren Leistungserstellungen gemäß diesem Bundesgesetz zuständig sind, kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand zu erwarten.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 80/723/EWG der Europäischen Kommission über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (ABl. EG Nr. L 195 S. 35) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/81/EG der Europäischen Kommission zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EG Nr. L 312 S. 47) und sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes verpflichtet ist.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hintergrund:

Durch den vorliegenden Entwurf werden die Richtlinie 2000/52/EG zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (ABl. EG Nr. L 193 S. 75) und die Richtlinie 2005/81/EG der Europäischen Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EG Nr. L 312 S. 47) umgesetzt.

Die beiden Richtlinien verfolgen das Ziel, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine angemessene und wirkungsvolle Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsvorschriften auf öffentliche Unternehmen und andere Unternehmen zu ermöglichen, die einerseits mit besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgestattet sind oder Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen und hierfür öffentliche Leistungen erhalten, und andererseits – in weiteren Geschäftsbereichen – unter chancengleichen Marktbedingungen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen. Diese Unternehmen werden mit der Transparenzrichtlinie dazu verpflichtet, für ihre Aktivitäten im finanziell unterstützten Bereich und für die kommerziellen Tätigkeitsbereiche eine getrennte Buchführung zu erstellen, aufgrund der alle Kosten und Erlöse nach nachvollziehbaren Kostenrechnungsgrundsätzen den jeweiligen Bereichen zugeordnet werden können. Dadurch soll gewährleistet werden, dass allfällige Quersubventionierungen oder beihilfenrechtlich unzulässige Überkompensationen feststellbar sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Bund in die Lage versetzt, Auskunftsverlangen der Kommission über die vom Entwurf erfassten Unternehmen beantworten zu können. Den Unternehmen müssen nunmehr nach diesem Bundesgesetz die entsprechenden Aufzeichnungen über die interne Finanz- und Organisationsstruktur bereits in getrennter Aufstellung zur Verfügung stehen und fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

#### Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999:

Der vorliegende Entwurf unterliegt nicht der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, da es sich um eine rechtssetzende Maßnahme handelt, die aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu setzen ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung) und keine über die Vorgaben der Richtlinien 2000/52/EG und 2005/81/EG hinausgehenden Regelungen getroffen werden.

#### Kompetenzgrundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Umsetzung der Transparenzrichtlinie folgt aus dessen Zuständigkeit für die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Der Zweck dieses Bundesgesetzes besteht darin, die finanziellen Beziehungen zwischen Stellen der öffentlichen Hand und den in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Unternehmen sowie innerhalb dieser Unternehmen transparent zu gestalten, um der Europäischen Kommission eine effektive Kontrolle der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu ermöglichen. Durch die Formulierung des Ziels wurde dem Anliegen der Transparenzrichtlinie Rechnung getragen.

#### Zu § 2:

Hier wird der Geltungsbereich des Sonderrechnungslegungsgesetzes umschrieben. Ein Unternehmen fällt nur dann in den Anwendungsbereich des Gesetzes, wenn die hier definierten Voraussetzungen vorliegen. Unter Unternehmen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH zum EG-Wettbewerbsrecht (vgl. dazu etwa EuGH, Rs C-41/90, C-180/98 bis C-184/98, C-222/04 und C-237/04) „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ zu verstehen. Dabei kommt es nicht auf ihre rechtliche Organisationsform, sondern auf das Handeln der Organisation im geschäftlichen Verkehr an; nicht auf ihre Zielsetzung (Gewinnerzielungsabsicht oder Gemeinwohl), sondern darauf, ob Leistungen für einen Markt und in Konkurrenz zu anderen Anbietern und/oder gegen Entgelt erbracht werden.

Sowohl der Begriff der besonderen Rechte als auch der der ausschließlichen Rechte ist aufgrund der Verweise in § 2 auf Art. 86 Abs. 1 und 2 autonom auszulegen. Gemeinsam ist den besonderen und den ausschließlichen Rechten, dass den betreffenden Unternehmen im Verhältnis zu jenen Unternehmen, die solche Rechte nicht besitzen, eine begünstigte Stellung auf dem Markt eingeräumt wird. Durch die Tatbestandsvoraussetzung in Z 1, wonach besondere oder ausschließliche Rechte „gewährt“ werden müssen, wird klargestellt, dass ein bei Erfüllung der gesetzlich festgelegten Kriterien bestehender Rechtsanspruch nicht unter dieses Gesetz fällt. Hier sind beispielhaft Urheberrechte oder sonstige Rechte, die mit der Ausübung von Eigentümerrechten verbunden sind, anzuführen. Weiterführend sei zu Z 1 auf die Erläuterungen zu den Begriffsbestimmungen in § 4 Z 3 und 4 verwiesen.

Eine Umschreibung des Begriffes „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ erfolgte in der Mitteilung der Kommission über Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa (ABl. 2001 C 17/4; insbes. S. 23), in dessen Anhang dieser Begriff als „marktbezogene Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und daher von den Mitgliedstaaten mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden“ verstanden wird. Prinzipiell ist jedoch zu beachten, dass, sofern auf Gemeinschaftsebene nicht für einzelne Bereiche (z.B. Verkehr, Elektrizität, Gas, Telekommunikation) bereits spezifische Regelungen bestehen, die Auslegung von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ im Sinne des Subsidiaritätsprinzips den Mitgliedsstaaten der EU überlassen ist. Leistungen der Daseinsvorsorge, die keine wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellen, werden von diesem Bundesgesetz nicht berührt.

Durch die gewählte Formulierung „öffentliche Leistungen in unterschiedlicher Form“ wird der Änderungsrichtlinie 2005/81/EG entsprochen, wonach nicht nur staatliche Beihilfen iSd EuGH-Rechtsprechung (vgl. EuGH, Rs C-280/00, Altmark Trans GmbH) erfasst sind, sondern jegliche Vergütungen für öffentliche Dienstleistungen unabhängig von deren rechtlicher Qualifizierung (vgl. Art 1 sowie Erwägungsgründe 3 und 4 der RL). Darunter sind beispielsweise Ausgleichszahlungen, Kapitaleinlagen oder Kapitalausstattungen, nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Darlehen zu Vorfusionsbedingungen, die Gewährung von finanziellen Vergünstigungen durch Verzicht auf Gewinne oder Nichteinziehung von Schuldforderungen oder der Verzicht auf marktübliche Zinsen zu verstehen (vgl. dazu die demonstrative Aufzählung in Art 3 der Transparenzrichtlinie).

Die Begrenzung auf einen angemessenen Zeitraum ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Zur Beurteilung der Angemessenheit des Zeitraumes für die öffentliche Leistung ist auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Es sind daher insbesondere die für die Leistungserbringung erforderlichen Investitionen, die zu erwartenden Amortisationszeiten und die Höhe der marktüblichen Renditen zu berücksichtigen.

#### **Zu § 3:**

§ 3 enthält drei alternativ zu verstehende Ausnahmetatbestände.

Gemäß Z 1 unterliegen Unternehmen, die ausschließlich Tätigkeiten im Sinne des § 2 (s. hiezu die Erläuterungen zu § 2; vgl. auch Art. 2 Abs. 1 lit. d und e) ausüben, nicht der Anwendung dieses Gesetzes. Dies ergibt sich aus dem mit der – durch dieses Gesetz umzusetzenden – Transparenzrichtlinie verfolgten Zweck, Quersubventionierungen besser kontrollieren zu können. Eine Quersubventionierung kann aber per definitionem nur dann vorliegen, wenn ein Unternehmen gleichzeitig in einem von der öffentlichen Hand unterstützten Bereich und einem anderen Geschäftsbereich tätig ist.

Nach Z 3 sind auch Unternehmen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, deren Jahresumsatz in den beiden der Mittelzuführung vorangegangenen Rechnungsjahren den Schwellenwert von 40 Mio. Euro bzw. bei Kreditinstituten 800 Mio. Euro nicht erreicht. Die Umsatzerlöse sind nach § 232 Abs. 1 UGB (vormals HGB) zu ermitteln. Die dortige Umschreibung der Umsatzerlöse (s. die Erläuterungen und Kommentare hiezu) entspricht der in der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen im Hinblick auf bestimmte Artikel der Vierten und der Siebenten Richtlinie des Rates auf dem Gebiet der Rechnungslegung (ABl. EG Nr. C 16 S. 5) vorgenommenen Auslegung des Begriffes Nettoumsatzerlös, der in der Transparenzrichtlinie angesprochen wird. Bei Kreditinstituten ist anstelle des Umsatzerlöses auf die Bilanzsumme abzustellen.

#### **Zu § 4:**

Z 1 hat die Definition der „Stelle der öffentlichen Hand“ zum Gegenstand. Durch die Begriffsdefinition werden alle der „öffentlichen Hand“ im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit. a der Transparenzrichtlinie zuzuordnenden Stellen auf allen Verwaltungsebenen erfasst.

Im vorliegenden Entwurf fallen unter den Begriff „Stelle der öffentlichen Hand“ zunächst in lit. a der Bund, die Länder und die gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper (wie beispielsweise die gesetzlichen Berufsvertretungen) und in lit. b Einrichtungen, für die nachfolgende Kriterien kumulativ

gegeben sind: die Einrichtung muss zu dem Zweck gegründet worden sein, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und es muss entweder

- die Einrichtung von Stellen der öffentlichen Hand gemäß lit. a oder anderen Einrichtungen gemäß lit. b finanziert werden, oder
- ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen der öffentlichen Hand gemäß lit. a oder andere Einrichtungen gemäß lit. b unterliegen, oder
- ihr Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die von Stellen der öffentlichen Hand gemäß lit. a oder anderen Einrichtungen gemäß lit. b ernannt worden sind.

Dieses zweite Kriterium zielt somit alternativ auf eines der genannten Beherrschungstatbestände ab.

Schließlich sind nach lit. c noch die Verbände, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren Stellen der öffentlichen Hand gemäß lit. a oder b zusammensetzen, unter den Begriff „Stelle der öffentlichen Hand“ zu subsumieren. Es sollen daher auch jene Verbände erfasst werden, an denen neben Stellen der öffentlichen Hand – nicht überwiegend – auch Private beteiligt sind.

Z 2 übernimmt den Begriff „öffentliche Unternehmen“ aus dem EU-Beihilfenrecht (s. Art. 2 Abs. 1 lit. b der Transparenzrichtlinie). „Öffentliche Unternehmen“ sind demnach nicht nur ausschließlich oder mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Unternehmen, entscheidend ist viel mehr der beherrschende Einfluss der öffentlichen Hand (z.B. auch aufgrund von Konsortialverträgen). Bei der beihilfenrechtlich relevanten Feststellung des Vorliegens „öffentlicher Mittel“ im Beihilfeverdachtsfall zählen die gesamten finanziellen Mittel „öffentlicher Unternehmen“ zu den „öffentlichen Mitteln“.

Zu den Z 3 und 4 siehe bereits oben bei den Erläuterungen zu § 2 Z 1.

Die Definition von ausschließlichen Rechten in Z 3 wurde in Anlehnung an die Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 1 lit. f der Transparenzrichtlinie gefasst. Dabei wird einem Unternehmen unter Ausschluss aller anderen Unternehmen vom relevanten Markt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften das Tätigwerden in einem bestimmten Gebiet vorbehalten.

Bei den in Z 4 legal definierten besonderen Rechten handelt es sich in Umsetzung von Art. 2 Abs. 1 lit. g der Transparenzrichtlinie um Rechte, die der Staat einem oder mehreren Unternehmen für die gleiche Tätigkeit einräumt, wobei er sich vorbehalten kann, weiteren Unternehmen solche Rechte zu gewähren. Hier fehlt es im Gegensatz zu den in Z 3 definierten Rechten an der Ausschließlichkeit.

### **Zu § 5:**

In dieser Bestimmung werden – in zusammenfassender Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. a und b sowie Art. 3a Abs. 1 lit. a bis c der Transparenzrichtlinie – die Anforderungen an die Kontenführung der Unternehmen geregelt. Mit § 5 wird dem Zweck der Änderungsrichtlinie 2000/52/EG Genüge getan, Quersubventionierungen aus dem staatlich unterstützten Bereich in den Wettbewerbsbereich transparent zu gestalten. Die Unternehmen werden daher verpflichtet, Bücher über die Kosten und Erlöse für jeden einzelnen nicht privilegierten Geschäftsbereich und davon getrennte Bücher für den privilegierten Bereich zu führen, wobei innerhalb des privilegierten Bereichs – im Gegensatz zum Wettbewerbsbereich – nur dann eine Trennung nach den einzelnen Geschäftsbereichen erforderlich ist, wenn andernfalls eine Zuweisung der Kosten und Erlöse zu den nicht privilegierten Geschäftsbereichen nicht nachvollziehbar wäre (vgl. den letzten Satz des 7. Erwägungsgrundes der RL 2000/52/EG). Die rechnerische Trennung der verschiedenen Geschäftsbereiche hat sich auf alle Kosten und alle Erlöse zu beziehen und nach einheitlichen und gerechtfertigten Kostenrechnungsgrundsätzen, die aus den Büchern eindeutig hervorgehen müssen, zu erfolgen, sodass eine nachvollziehbare Zuordnung zu den jeweiligen Bereichen ersichtlich wird.

Die Anforderungen des Abs. 2 bringen in allgemeiner Form zum Ausdruck, dass die Konten nach den Grundsätzen der Klarheit und Übersichtlichkeit geführt werden müssen und dadurch die Nachprüfbarkeit durch Außenstehende gewährleistet wird. Die Möglichkeit, sich einen Überblick in angemessener Zeit zu verschaffen ist anhand der Maßfigur eines sachverständigen Dritten zu beurteilen. Darunter ist beispielsweise ein Buchhalter, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu verstehen. Zur Beurteilung der Angemessenheit der für die Verschaffung eines Überblicks benötigten Zeit ist auf den Einzelfall abzustellen, wobei Art und Größe des Unternehmens sowie das verwendete Buchführungssystem heranzuziehen ist. Der letzte Satz des Abs. 2 dient der Konkretisierung des in Satz 1 zum Ausdruck kommenden Überschaubarkeitsgebotes. Es müssen alle Geschäftsvorfälle durch Belege dokumentiert sein.

Bei den in § 5 festgelegten Rechnungslegungsvorschriften handelt es sich um gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 273 Abs. 1 UGB (vormals HGB), die der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung und dem

darüber abzulegenden Bericht zu berücksichtigen hat. Die Prüfung hat sich demnach insbesondere darauf zu beziehen, ob die rechnungsmäßige Transparenzverpflichtung zur Vermeidung von missbräuchlichen Quersubventionen und allfälligen Überkompensationen eingehalten wurde. Wurde den nach dem vorliegenden Gesetz aufgestellten Anforderungen nicht entsprochen, darf der Abschlussprüfer daher keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§ 274 UGB) erteilen.

**Zu § 6:**

Mit § 6 des vorliegenden Entwurfes werden in Umsetzung des Art. 5 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie die Aufbewahrungspflichten für die gemäß § 5 zu führenden Aufzeichnungen festgelegt. In Übereinstimmung mit der Richtlinie beginnt die Fünfjahresfrist mit Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich die Aufzeichnungen beziehen.

**Zu § 7:**

§ 7 Abs. 1 regelt die Zuständigkeit für die Entgegennahme und Beantwortung von Auskunftsersuchen der Europäischen Kommission. Demnach ist die Stelle der öffentlichen Hand, die einem Unternehmen öffentliche Leistungen zur Verfügung gestellt hat, dazu berufen, die von der Kommission verlangte Auskunft bei dem Unternehmen einzuholen. Die Zuständigkeit dafür liegt demnach dezentralisiert bei der jeweiligen Stelle der öffentlichen Hand und nicht bei einer einzigen zentralen Stelle. Um der Europäischen Kommission die Wettbewerbsaufsicht zu erleichtern, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem nach Teil 2 der Anlage zu § 2, Abschnitt L Z 6 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2005, die Kompetenz hinsichtlich Wettbewerbsangelegenheiten zukommt, als zentraler Ansprechpartner für die Kommission festgeschrieben. Bei ihm gehen die Auskunftsersuchen der Kommission ein und werden dann an die jeweilige Stelle der öffentlichen Hand zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Diese haben die Antwortschreiben über das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit an die Kommission zu übermitteln.

In Abs. 2 werden der Stelle der öffentlichen Hand die Ermittlungsbefugnisse eingeräumt, die ihr die Beantwortung von Auskunftsersuchen ermöglichen sollen. Diese Befugnisse sind auf das zur Beantwortung der Auskunftsersuchen Erforderliche beschränkt. Die im Zuge der Ermittlung erlangten Erkenntnisse dürfen von der Stelle der öffentlichen Hand nur zur Beantwortung des Auskunftsersuchens der Kommission der Europäischen Gemeinschaft verwendet werden. Die Ermittlungsbefugnisse werden in den Z 1 bis 3 konkretisiert und bestehen in Auskunftsverlangen, Einsichtnahme, Prüfung und Herstellung von Abschriften geschäftlicher Unterlagen sowie Auskunftsverlangen vor Ort. Bei der Anforderung von Auskünften gemäß Z 1 haben die Stellen der öffentlichen Hand den Unternehmen eine Frist zur Erteilung der Auskünfte zu setzen, deren Angemessenheit sich nach Art und Umfang der angeforderten Unterlagen bestimmt. Die in Z 2 des Entwurfes geregelte Einsichtnahme und Prüfung der Geschäftsunterlagen muss nicht durch die Stelle der öffentlichen Hand selbst erfolgen; sie kann sich dabei auch geeigneter Sachverständiger bedienen. Z 3 sieht die Einholung von Auskunftsersuchen direkt beim betreffenden Unternehmen vor.

Gemäß Abs. 3 ist das Unternehmen verpflichtet, der Stelle der öffentlichen Hand die in Abs. 2 genannten Ermittlungshandlungen zu ermöglichen. Diese Verpflichtung trifft – je nach der Organisationsform des Unternehmens – die Unternehmensinhaber und deren Vertreter, bei juristischen Personen und teilrechtsfähigen Personengesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen.

**Zu § 8:**

Mit § 8 wird klargestellt, dass die Geltung anderer Vorschriften über die Rechnungslegung, Buchführung, Aufzeichnung, Aufbewahrung, Vorlage und Auskunft durch dieses Gesetz in keiner Weise beeinträchtigt wird. Hiezu ist auf spezielle gesetzliche Regelungen, die zur Umsetzung von Richtlinien mit ganz ähnlicher Zielsetzung wie die Transparenzrichtlinie besonders im Energie- und Telekommunikationsbereich ergangen sind, sowie auf die Umsetzung der Transparenzrichtlinie im Bereich des öffentlichen Rundfunks hinzuweisen.

**Zu § 9:**

Die Vollzugszuständigkeit richtet sich nach dem Bundesministeriengesetz.

**Zu § 10:**

Als Termin für das In-Kraft-Treten des Sonderrechnungslegungsgesetzes wäre der 1. Jänner 2007 vorgesehen. Aufgrund von Abs. 2 sind die Unternehmen aber erst ein halbes Jahr nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Führung der ihnen dadurch auferlegten getrennten Rechnungskreise verpflichtet. Dadurch soll den Unternehmen, die nicht ohnehin bereits getrennte Rechnungskreise für die

verschiedenen Geschäftsbereiche führen, eine möglichst reibungslose Umstellung auf diese Buchführung ermöglicht werden.

**Zu § 11:**

Das Sonderrechnungslegungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 80/723/EWG, die zuletzt durch die Richtlinie 2005/81/EG geändert wurde.